

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 16

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1942

Nr. 16

Inhalt:

Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten.
Verordnung des Ministers des Innern über Entschädigung für Tierverluste.

Gesetz

über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten.

Vom 2. Dezember 1942.

Einzigter Paragraph

Das Viehseuchen-Entschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 577), der Gesetze vom 8. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) und vom 3. Juni 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1942 außer Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an die zum Vollzug der §§ 66 bis 72 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) erforderlichen Vorschriften durch Verordnung zu treffen und bestehende Vorschriften dieser Art zu ändern oder aufzuheben. Soweit Einnahmen oder Ausgaben des Landes beeinflusst werden können, ist die Zustimmung des Ministers der Finanzen erforderlich.

Karlsruhe, den 23. November 1942.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1942.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung über Entschädigung für Tierverluste.

Vom 2. Dezember 1942.

Auf Grund des § 67 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten vom 2. Dezember 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister verordnet:

I. Tierseuchenkasse und Tierseuchenbeiträge.

§ 1

Tierseuchenkasse

- (1) Im Land Baden wird eine Tierseuchenkasse beim Minister des Innern errichtet.
- (2) Die Tierseuchenkasse gewährt Entschädigung für Tierverluste nach §§ 66 ff. des Viehseu-

chengesetzes und darüber hinaus Entschädigungen und Beihilfen für andere Tierverluste durch Tierseuchen. Sie kann auch Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell unterstützen.

(3) Die zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlichen Mittel werden von den Tierbesitzern und, soweit dies reichsrechtlich angeordnet ist, vom Land bereitgestellt und vom Minister des Innern als Sondervermögen des Landes im Sinne der Reichshaushaltsordnung mit der Bezeichnung „Tierseuchenkasse Baden“ verwaltet.

Anlage I (4) Für die Einrichtung, Verwaltung und Leistungen der Tierseuchenkasse ist die als Anlage I beigefügte Satzung maßgebend.

§ 2

Leistungen des Landes

(1) Das Land trägt die Kosten der Feststellung des für eine Entschädigung oder Beihilfe in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Gutachten sowie die Kosten der Schätzung unmittelbar.

(2) Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt das Land der Tierseuchenkasse

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung polizeilich angeordnet worden ist, den vollen Betrag,
2. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, die Hälfte,
3. wenn die Tiere mit Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ein Drittel.

Außerdem ersetzt das Land der Tierseuchenkasse die Kosten der Entschädigung für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind.

(3) Die Beträge, für die nach Absatz 2 der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten ist, werden vom Land halbjährlich oder nach Bestimmung des Ministers des Innern in kürzeren Zeitabschnitten nach listenmäßiger Aufstellung auf Anfordern der Tierseuchenkasse erstattet.

§ 3

Tierseuchenbeiträge der Tierbesitzer

(1) Die Besitzer von über ein Jahr alten Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln (Einhufern), von

über drei Monate alten Rindern, von über acht Wochen alten Schweinen und von Bienenvölkern haben an die Tierseuchenkasse Beiträge (Tierseuchenbeiträge) zu leisten. Der Minister des Innern setzt die Tierseuchenbeiträge fest und gibt die Beitragssätze sowie den Zeitpunkt der Erhebung alljährlich bekannt.

(2) Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen und Bienenvölkern einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere und Bienenvölker maßgebend.

(3) Keine Beiträge werden erhoben:

1. für Tiere und Bienenvölker, die dem Reich oder einem Lande gehören, und für parteieigene Tiere der SA und \mathbb{H} ,
2. für die am Zähltag in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

(4) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Tierseuchenbeiträgen entscheidet die für die Gemeinde des Tierbesitzers zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 4

Feststellung der Tierseuchenbeiträge

(1) Unmittelbar nach Abschluß der jährlichen Viehzählung hat die Gemeinde eine Beitragsliste (Liste über Tierseuchenbeiträge) zu fertigen, welche die Namen der zu Tierseuchenbeiträgen verpflichteten Besitzer von über ein Jahr alten Einhufern, von über drei Monate alten Rindern, von über acht Wochen alten Schweinen und von Bienenvölkern sowie die Zahl der Tiere und der Bienenvölker enthält. Zu den beitragspflichtigen Tierbesitzern zählen auch Pferde- und Viehkaufleute. Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere und Bienenvölker sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

(2) Nach Bekanntgabe der Beitragssätze (§ 3 Absatz 1) ist die Beitragsschuld der Tierbesitzer von den Gemeinden zu berechnen und in die Beitragsliste einzutragen.

(3) Die Beitragsliste für die Tierseuchenbeiträge haben die Gemeinden eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Auflegung ist darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Beiträge innerhalb der Auflegfrist bei der Gemeinde vorzubringen sind. Über die Einsprüche entscheidet der Bürgermeister. Beschwerden gegen die Entscheidung des Bürgermeisters sind längstens innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung beim Bürgermeister einzulegen. Über die Beschwerden

entscheidet die Aufsichtsbehörde der Gemeinde endgültig. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Nach Ablauf der Auflegefrist haben die Gemeinden die Beitragsliste abzuschließen und die Summe der auf die Gesamtzahl der Tierbesitzer der Gemeinde treffenden Tierseuchenbeiträge mit der Stückzahl der Tiere und der Bienenvölker festzustellen. Eine Aufstellung hierüber (Anlage 3) haben die Stadtkreise dem Landeskommisär, die übrigen Gemeinden dem Landrat vorzulegen. Der Landrat fertigt eine nach Gemeinden geordnete Übersicht (Anlage 4) und übermittelt diese in doppelter Fertigung dem Landeskommisär. Der Landeskommisär gibt die Aufstellungen der Stadtkreise und die beiden Fertigungen der Übersicht der Landräte — nach Prüfung und Richtigbefund oder Richtigstellung — mit einer Zusammenstellung in doppelter Fertigung dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) weiter.

§ 5

Erhebung der Tierseuchenbeiträge

(1) Nach Ablauf der Auflegefrist haben die Gemeinden alsbald den Beitragspflichtigen eine Rechnung nach Anlage 5 zu übermitteln.

Die Erhebung und Beitreibung richten sich nach der Beitreibungsordnung für die Gemeinden (Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen).

(2) Die Gemeinden erhalten für die Einziehung und Ablieferung der Beiträge 4 vom Hundert der abgelieferten Beträge als Vergütung (Hebgebühr).

(3) Die eingehenden Beträge sind in Spalte 16, Beträge, die sich bei der Beitreibung als unbeibringlich erwiesen haben, als Abgang in Spalte 18 der Beitragsliste einzutragen.

(4) Sobald alle Beträge eingegangen oder zur Abgangsverrechnung genehmigt sind, sind die Summen der Spalten 16 und 18 der Beitragsliste zu bilden. An der Summe der eingegangenen, der Tierseuchenkasse abzuliefernden Beiträge ist die Hebgebühr nach Absatz 2 mit 4 vom Hundert der eingegangenen Beträge abzuziehen. Ebenso können unbeibringliche Beitreibungskosten in Abzug gebracht werden. Der verbleibende Betrag ist unter der Bezeichnung „Tierseuchenbeiträge (Buchhalterei III)“ alsbald an die Landeshauptkasse in Karlsruhe abzuführen. Dieser ist die Kassen- und Rechnungsführung für die Tierseuchenkasse übertragen. Gleichzeitig ist die Beitragsliste nach Fertigung der Abrechnung dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zu übersenden. Etwaige Abgangsermächtigungen sind beizufügen. Nach Ablauf der auf die Auflegefrist folgenden 3 Monate ist, auch wenn noch Ausstände bestehen, die Beitragsliste abzuschließen und dem Minister

des Innern (Tierseuchenkasse) zuzuleiten. Die Beitragsrückstände sind in ein Rückstandsverzeichnis, das nach Anlage 2 aufzustellen ist, aufzunehmen und weiter zu betreiben. Dieses ist nach Vollzug mit gefertigter Abrechnung ebenfalls dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) mitzuteilen.

(5) Die erhobenen und an die Landeshauptkasse abgelieferten Tierseuchenbeiträge sind in der Gemeinderechnung durchzuführen. Die Hebgebühr ist zu Gunsten der Gemeinde zu vereinnahmen.

II. Entschädigungen und Beihilfen.

§ 6

Gang des Verfahrens

Zur Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes ist sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles eine Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt vorzunehmen und der gemeine Wert des Tieres und der Wert der Tierteile, der auf die Entschädigung angerechnet wird, durch Schätzung zu ermitteln.

§ 7

Anmeldung des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Tierbesitzer hat den Entschädigungsanspruch bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese hat den beamteten Tierarzt auf schnellstem Wege zu verständigen.

(2) Der Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde bedarf es nicht, wenn die Tiere auf polizeiliche Anordnung oder mit polizeilicher Genehmigung getötet worden sind.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat auf Weisung des beamteten Tierarztes die Schätzer unverzüglich einzubestellen.

§ 8

Feststellung der Krankheit

(1) Die Krankheit ist durch den beamteten Tierarzt festzustellen. Dieser hat das Tier sofort nach der polizeilich angeordneten Tötung, bei dem sonstigen Eintritt eines Entschädigungsfalles sobald als möglich durch Zerlegung zu untersuchen. Soweit erforderlich, hat er dazu ergänzende Untersuchungen oder Nachprüfungen seines Befundes durch das Tierhygienische Institut in Freiburg zu veranlassen. Die Fälle, in denen ergänzende Untersuchungen oder Nachprüfungen erforderlich sind, bestimmt der Minister des Innern.

(2) Über den Untersuchungsbefund hat der beamtete Tierarzt eine Niederschrift aufzunehmen und sich außerdem gutachtlich zu äußern, ob eine

den Entschädigungsanspruch begründete Krankheit vorgelegen oder ob das Tier an einer Krankheit gelitten hat, die nach § 71 des Viehseuchengesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt. Ist das Tier einer polizeilich angeordneten Impfung unterworfen worden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszulassen, ob anzunehmen ist, daß das Tier infolge der Impfung eingegangen ist.

(3) Der Tierbesitzer ist berechtigt, zur Feststellung des Krankheitszustandes das Gutachten eines anderen Tierarztes auf seine Kosten einzuholen.

§ 9

Schätzung

(1) Gegenstand der Schätzung ist der gemeine Wert des Tieres und der Wert der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile.

(2) Die Schätzung ist bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren vor der Tötung möglichst an dem Orte vorzunehmen, an dem sich das Tier zur Zeit der Anordnung der Tötung befunden hat. Die Schätzung nach der Tötung ist nur zulässig, wenn aus veterinärpolizeilichen Gründen die alsbaldige Tötung geboten erscheint.

(3) Die Schätzung gefallener oder ohne polizeiliche Anordnung getöteter Tiere ist sobald als möglich nach dem Tode vorzunehmen. Hierbei ist der Minderwert durch die Krankheit nur bei Tuberkulose in Ansatz zu bringen.

(4) Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile ist gleichzeitig mit der Schätzung der Tiere oder daran anschließend vorzunehmen.

(5) Über die Schätzung und deren Vorgang ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(6) Wird hinsichtlich des Schätzwertes eine Einigung unter den Schätzern nicht erzielt, so ist die Schätzung jedes Schätzers gesondert in die Niederschrift aufzunehmen. Bei verschiedenen Schätzungen ist in der Regel die Durchschnittssumme als Schätzwert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzwert. Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und den Entschädigungspflichtigen verbindlich.

(7) Das Ergebnis der Schätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens (§ 8 Absatz 2) des beamteten Tierarztes ist durch diesen dem Tierbesitzer zu eröffnen und seine etwaige Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

(8) Der beamtete Tierarzt hat die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs der Schätzung auf der Niederschrift zu bestätigen.

§ 10

Schätzungsausschuß

(1) Die Schätzung ist durch einen Ausschuß, bestehend aus dem beamteten Tierarzt als Leiter und tunlichst zwei Schätzern, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nötigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, die für den Wert der abzuschätzenden Tiere, Teile von ihnen und Gegenstände von Bedeutung sind.

(2) In den Fällen, in denen der Wert des Tieres bei der Schätzung aus dem Lebendgewicht und den von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft für den Ort der Schlachtung festgesetzten Schlachtviehpreisen errechnet werden kann, erfolgt die Wertermittlung allein durch den beamteten Tierarzt.

(3) Für jeden Kreis hat die untere Verwaltungsbehörde alle drei Jahre eine ausreichende Zahl von Personen zu bestimmen, die für diese Zeit als Sachverständige zu Schätzungen zugezogen werden können. Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen hierzu nicht bestimmt werden.

(4) Personen, bei denen im Einzelfall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zur Schätzung nicht zugezogen werden.

(5) Die Schätzer sind durch die für ihren Wohnort zuständige untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Polizeidirektor) für die Dauer ihrer Bestellung eidlich zu verpflichten.

(6) Über die Vergütung der Schätzer für die Vornahme der Schätzung stellt die untere Verwaltungsbehörde Richtsätze auf, die der Zustimmung des Ministers des Innern bedürfen. Für den beamteten Tierarzt ist die Leitung der Schätzung Dienstaufgabe.

§ 11

Vorlage der Schätzungsniederschrift und Vergütung der Schätzer

Der beamtete Tierarzt hat sofort nach der Schätzung und nach der Feststellung des Krankheitszustandes die Niederschriften über die Schätzung und über die Zerlegung mit seiner gutachtlichen Äußerung (§ 8 Absatz 2) unter Anschluß der Forderungszettel der Schätzer der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Polizeidirektor), in deren Bereich sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat, vor-

zulegen. Die untere Verwaltungsbehörde weist die Vergütung der Schätzer nach Feststellung gemäß den Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung für das Reich zur Zahlung durch die Amtskasse an.

§ 12

Festsetzung der Entschädigung

(1) Mit den Niederschriften über die Schätzung und die Zerlegung (§ 11) legt der beamtete Tierarzt der unteren Verwaltungsbehörde gleichzeitig eine kurze Darstellung des Entschädigungsfalles vor.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet über den Anspruch auf Entschädigung. Sie ist hierbei an das für die Feststellung des Krankheitszustandes maßgebende Gutachten gebunden.

(3) Liegt kein Grund zur Beanstandung vor, so ermittelt die untere Verwaltungsbehörde die Entschädigung. Dabei berechnet sie, ob und in welchem Umfang das Land der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat. Alsdann legt sie die Akten dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zur Prüfung und Zahlungsanweisung vor.

(4) Ergeben sich an der Richtigkeit der Feststellungen des beamteten Tierarztes Zweifel oder stimmen bei Zuziehung eines anderen Tierarztes durch den Tierbesitzer die Gutachten der beiden Tierärzte nicht überein, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Vorgänge dem Minister des Innern einzureichen. Dieser veranlaßt eine gutachtliche Äußerung des tierärztlichen Sachbearbeiters.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde kann der Tierbesitzer Beschwerde

an den Minister des Innern einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14

Bewilligung von Beihilfen

Für die nach der Satzung zu bewilligenden Beihilfen gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 12 entsprechend. Dem Tierbesitzer steht jedoch kein Recht der Beschwerde (§ 13) zu.

§ 15

Entschädigungen für Verluste durch Bienenseuchen

Die §§ 6—14 finden auf die Feststellung der Bienenseuchen und die Entschädigung der hierdurch entstandenen Verluste keine Anwendung. Hierfür sind die Sondervorschriften über Bekämpfung der Bienenseuchen maßgebend.

III. Inkrafttreten.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Verordnung vom 7. September 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) in den Fassungen vom 30. Januar 1924 und 15. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 20 und 1930 Seite 118) und die Verordnung vom 27. September 1927, Die Feststellung und Erhebung der Beiträge der Tierbesitzer für die Entschädigung bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1942.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Satzung der Tierseuchenkasse Baden.

I. Allgemeines.

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Tierseuchenkasse Baden ist ein Sondervermögen des Landes Baden.

§ 2

Zweck

Die Tierseuchenkasse dient der Aufgabe, Entschädigungen und Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen zu gewähren und die Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell zu unterstützen.

§ 3

Verwaltung

(1) Die Tierseuchenkasse wird vom Minister des Innern verwaltet. Hierbei stehen ihm Beiräte zur Seite. Als Beiräte sind zu berufen drei Vertreter des Reichsnährstandes, ein beamteter Tierarzt und der Direktor des Tierhygienischen Instituts in Freiburg. Für jeden Beirat ist ein Ersatzmann aufzustellen. Die Beiräte und die Ersatzleute werden durch den Minister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen, die Vertreter des Reichsnährstandes auf dessen Vorschlag.

(2) Der Minister des Innern lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Beiräte werden vor Beginn jedes Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf einberufen.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Vertreter des Reichsnährstandes Entschädigungen nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes, die beamteten Beiräte Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen.

§ 4

Die Beiräte sind zu hören in allen Fragen, die für den Haushalt der Tierseuchenkasse von Bedeutung sind, insbesondere zum Haushaltsplan, über die Höhe der Tierseuchenbeiträge und die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen sowie über die Bildung von Rücklagen, ferner vor Änderungen der Satzung.

§ 5

Die Verwaltungskosten persönlicher und sächlicher Art werden von der Tierseuchenkasse getragen, soweit nicht im gegenseitigen Einverneh-

men zwischen dem Minister des Innern und dem Finanz- und Wirtschaftsminister wegen der Kassen- und Rechnungsführung etwas anderes vereinbart wird.

II. Einnahmen und Leistungen.

§ 6

Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer (Tierseuchenbeiträgen),
2. den Leistungen des Landes (§ 13).

(2) Ob und in welcher Höhe das Sondervermögen der Tierseuchenkasse durch die Landeshauptkasse zu verzinsen ist, wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Finanz- und Wirtschaftsminister und dem Minister des Innern bestimmt.

§ 7

Leistungen

(1) Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen für Verluste an Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln, Eseln), Rindern, Schweinen und Bienen durch Tod oder Tötung infolge von Seuchen nach Maßgabe des § 8,
2. Beihilfen für Verluste an nutzbaren Haustieren durch Seuchen nach Maßgabe des § 14.

(2) Außerdem trägt die Tierseuchenkasse die Kosten

1. der vom Minister des Innern beschlossenen Vorbeugungs-, Heil- und anderen Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen,
2. von Untersuchungen des Tierhygienischen Instituts und des Instituts für Bienenkunde, beide in Freiburg, zur Feststellung und Bekämpfung von Tierseuchen in dem vom Minister des Innern beschlossenen Umfang.

§ 8

Entschädigungsfälle

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigung

1. für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat,

2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß,
3. für Einhufer (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel) und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,
4. für über 3 Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche (ohne Nach- und Folgekrankheiten) gefallen sind oder wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach amtstierärztlichem Gutachten haben notgeschlachtet werden müssen,
5. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung oder Heilbehandlung eingegangen sind oder deshalb haben notgeschlachtet werden müssen,
6. für Einhufer und Rinder, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern (Enteritiserregern) festgestellt und im Einverständnis mit dem Besitzer mit Genehmigung des Ministers des Innern getötet worden sind. Als Dauerausscheider sind in der Regel solche gesund ercheinenden Tiere anzusehen, in deren Ausscheidungen bei drei in Abständen von jeweils 10 Tagen erfolgenden Untersuchungen durch das Tierhygienische Institut in Freiburg Enteritiserreger nachgewiesen sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes, der Tötung oder der Impfung im Bereich des Landes Baden befunden hat. Entschädigung kann auch gewährt werden für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Tötung, der Impfung vorübergehend außerhalb dieses Bereichs befunden haben, wenn die Tierseuchenbeiträge nach § 3 Absatz 2 der Verordnung entrichtet sind.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten sinngemäß auch für Bienenvölker, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder heilbehandelt sind.

§ 9

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung beträgt:
 1. bei den mit Rotz behafteten Tieren drei Viertel,
 2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes, Maul- und Klauenseuche (§ 8 Absatz 1 Nr. 4) oder Enteritiserregern behafteten Tieren vier Fünftel,

gesetzes, Maul- und Klauenseuche (§ 8 Absatz 1 Nr. 4) oder Enteritiserregern behafteten Tieren vier Fünftel,

3. in allen übrigen Fällen die volle Höhe des gemeinen Wertes des Tieres.

(2) Als gemeiner Wert kann bei der Entschädigung für Einhufer höchstens der Betrag von 1500, für Rinder höchstens der Betrag von 800 Reichsmark zugrunde gelegt werden.

(3) Die Entschädigung bei den mit Faulbrut, Nosemaseuche oder Milbenseuche behafteten Bienenvölkern, für vernichtete Waben und Strohkörbe richtet sich nach den Entschädigungssätzen der bestehenden Sondervorschriften.

§ 10

Anrechnung auf die Entschädigung

Auf die Entschädigung werden angerechnet

1. die aus privaten Verträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar
 - a) bei Rotz zu drei Vierteln,
 - b) bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes, Maul- und Klauenseuche, Enteritiserkrankung zu vier Fünfteln,
 - c) in Fällen, in denen Entschädigung in voller Höhe zu gewähren ist, der volle Betrag,
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallen oder notgeschlachten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, sofern nicht die Tierseuchenkasse diese Teile zur eigenen Verwertung übernimmt.

§ 11

Ausschluß der Entschädigung

- (1) Keine Entschädigung wird gewährt:
 1. für Tiere, die dem Reich oder einem Lande gehören, und für parteieigene Tiere der SA und ~~SS~~,
 2. für die in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere,
 3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes, Enteritiserkrankung bestanden hat, oder daß das Tier an einer

infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist oder notgeschlachtet werden mußte,

4. für Bienenvölker, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Faulbrut, Nosemaseuche oder Milbenseuche bestanden hat, oder daß das Bienenvolk infolge einer polizeilich angeordneten Heilbehandlung eingegangen ist,
 5. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind,
 6. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 des Viehseuchengesetzes zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind,
 7. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Krankheit in das Reichsgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Diese Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche sowie bei Enteritiserkrankung 14 Tage, bei Tollwut und Rotz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage, bei Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes 270 Tage, bei den Bienseuchen 28 Tage,
 8. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig erstattet worden ist,
 9. wenn der Besitzer eines der Tiere oder Bienenvölker mit der Krankheit behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe Kenntnis hatte,
 10. im Falle des § 25 des Viehseuchengesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.
- (2) In den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 ff. kann die Entschädigung versagt werden, wenn der Tierseuchenbeitrag nicht zuvor an die Gemeinde entrichtet wurde.

§ 12

Festsetzung der Entschädigung

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung ist die Krankheit des Tieres festzustellen und der gemeine Wert des Tieres sowie der Wert der dem Besitzer verbleibenden Teile durch Schätzung zu ermitteln. Bei der Schätzung kann der Wert des Tieres auch durch Errechnung auf Grund amtlicher Veröffentlichungen über Tierpreise ermittelt werden.

Über die Ermittlung der Entschädigungen bei Bienseuchen gelten die bestehenden Sondervorschriften.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung der Krankheit, für die Schätzung und die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe gelten die dazu erlassenen Anordnungen des Ministers des Innern.

§ 13

Leistungen des Landes

Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt das Land der Tierseuchenkasse

1. wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen deren die Tötung angeordnet worden ist, den vollen Betrag,
2. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren und wegen dieser Seuche getötet worden sind, die Hälfte,
3. wenn die Tiere mit Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes behaftet waren und wegen dieser Seuche getötet worden sind, ein Drittel.

Außerdem ersetzt das Land der Tierseuchenkasse die Kosten der Entschädigung für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind.

§ 14

Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen nach den von ihr aufgestellten Richtlinien in einer von ihr festgesetzten Höhe, höchstens aber bis zu vier Fünfteln des gemeinen Wertes

1. für Einhufer, die wegen der ansteckenden Blutarmut im Einverständnis mit dem Besitzer und mit Genehmigung des Ministers des Innern getötet worden sind,
2. für über ein Jahr alte Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchungen

des Tierhygienischen Instituts in Freiburg bestätigt worden ist.

(2) Die Tierseuchenkasse kann ferner Beihilfen gewähren für Einhufer, die an ansteckender Blutarmut gefallen sind, sofern dem Besitzer nicht die Vernachlässigung oder Übertretung veterinärpolizeilicher Vorschriften zur Bekämpfung dieser Seuche nachgewiesen ist und das gefallene Tier sich seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Bestande des Besitzers befunden hat. Die Gewährung der Beihilfen kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Besitzer die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen baulichen Veränderungen seines Stalles oder in seinem Betriebe vornimmt.

(3) Der Minister des Innern kann nach Anhörung der Beiräte beschließen, daß Beihilfen aus der Tierseuchenkasse gewährt werden

1. auch in anderen Fällen von Tierverlusten durch Tierseuchen und ansteckende Tierkrankheiten,
2. an Tierbesitzer, denen infolge der Durchführung veterinärpolizeilicher Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Schäden erwachsen sind,
3. zu den Kosten von polizeilich angeordneten Schutzimpfungen oder Heilverfahren gegen Tierseuchen,
4. zu den Kosten der Entseuchung von Gehöften nach Maul- und Klauenseuche,
5. zur Ausbildung und Fortbildung von Stalldesinfektoren,
6. zu dem durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsaufwand der Tierkörperbeseitigungsanstalten,
7. zur planmäßigen Ausführung von Zerlegungen der in die Tierkörperbeseitigungsanstalten angelieferten Tierleichen,
8. zur Erforschung von Tierseuchen und -krankheiten.

(4) Die Beihilfen in Absatz 2 und 3 werden von Fall zu Fall festgesetzt und dürfen betragen

1. in den Fällen von Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Nr. 1 höchstens bis zu vier Fünftel des festgestellten gemeinen Wertes des Tieres,
2. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 2, 4, 5 höchstens bis zu drei Viertel des nachweislich entstandenen Aufwands.

(5) Als gemeiner Wert kann bei der Beihilfe für Einhufer höchstens der Betrag von 1500, für Rinder höchstens der Betrag von 800 Reichsmark zu Grunde gelegt werden.

(6) Beihilfen werden nicht gewährt, wenn der Tierseuchenbeitrag nicht vorher an die Gemeinde entrichtet wurde.

(7) Die Vorschriften des § 10 sind auf Beihilfen sinngemäß anzuwenden.

III. Geschäftsführung.

§ 15

Haushalt

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 16

Wirtschaftsführung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist nach Einhufern, Rindern, Schweinen und Bienen getrennt Buch zu führen. Ausgaben für diese Tierarten dürfen nur aus den entsprechenden Einnahmen geleistet werden. Ausgaben für andere Tierarten, für allgemeine Maßnahmen sowie die Verwaltungskosten sind nach dem Verhältnis des Aufkommens an Beiträgen für Einhufer, Rinder, Schweine und Bienen anteilmäßig zu verrechnen. Auszahlungen dürfen allgemein nur insoweit geleistet werden, als Mittel des Sondervermögens der Tierseuchenkasse vorhanden sind.

(2) Im Haushaltsplan sind für Einhufer, Rinder, Schweine und Bienen sowie für die einzelnen Seuchengruppen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer planmäßigen Bekämpfung gesonderte Ausgabenansätze für den voraussichtlichen Jahresbedarf und die Bildung von Rücklagen bereitzustellen.

§ 17

Rechnung

(1) Die Kassen- und Rechnungsführung für die Tierseuchenkasse wird durch die Landeshauptkasse nach den für die Landeskassen bestehenden Bestimmungen besorgt.

(2) Die Rechnung der Tierseuchenkasse unterliegt gemäß § 88 RHO der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

§ 18

Einzahlungen

(1) Die Gemeinden überweisen die von ihnen erhobenen Tierseuchenbeiträge bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt für Rechnung der Tierseuchenkasse der Landeshauptkasse.

(2) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Beträge, für die es Ersatz zu leisten hat, nach

listenmäßiger Aufstellung und Anforderung durch die Tierseuchenkasse.

§ 19

Auszahlungen

(1) Die Landeshauptkasse zahlt für Rechnung der Tierseuchenkasse die Entschädigungen auf Anweisung des Ministers des Innern (Tierseuchenkasse) an den Empfangsberechtigten aus. Empfangsberechtigt ist, soweit nicht ein anderer Em-

pfangsberechtigter bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat.

(2) Das gleiche gilt für Beihilfen (§ 14).

(3) Rückständige Beiträge sind auf die Entschädigungen und Beihilfen aufzurechnen.

§ 20

Änderungen der Satzung beschließt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister.

Anlage 2

(Formblatt zu § 4 Abs. 1 der
Verordnung vom 2. Dezember 1942)

Landkreis Gemeinde

Liste
über
Tierseuchenbeiträge
für das Rechnungsjahr 19.....

Nach Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 19..... werden
an Beiträgen erhoben

für Pferde über ein Jahr	je	RM	Pf
für Maultiere, Maulesel und Esel über ein Jahr	je	RM	Pf
für Rinder über drei Monate	je	RM	Pf
für Schweine über acht Wochen	je	RM	Pf
für Bienenvölker	je	RM	Pf

Anweisung für den Gebrauch des Formblattes.

1. Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an über ein Jahr alten Einhufern, über drei Monate alten Rindern, über 8 Wochen alten Schweinen und an Bienenvölkern maßgebend. Beitragspflichtig sind auch Pferde- und Viehkaufleute. Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere und Bienenvölker sind ebenfalls in die Liste aufzunehmen.
2. Tiere, die dem Reich oder einem Land gehören und für parteieigene Tiere der SA und SS und die in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere sind beitragsfrei und deshalb nicht in die Liste aufzunehmen.
3. Die abgeschlossene Beitragsliste ist nach Fertigstellung der Abrechnung (Seite 4 des Vordrucks) dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zu übersenden. Die eingezogenen Beträge sind nach Abzug der Hebegebühr und der unbringlichen Betriebskosten unter der Bezeichnung „Tierseuchenbeiträge (Buchhalterei III)“ an die Landeshauptkasse abzuführen. Die Kosten der Ablieferung (Postscheckgebühren oder dergl.) dürfen nicht abgezogen werden. Diese sind mit der Hebegebühr abgegolten. Der Posteinlieferungsschein und dergl. gilt als Rechnungsbeleg.
4. Wenn nach Ablauf der auf die Auflegfrist folgenden drei Monate noch Beitragsrückstände bestehen, ist die Beitragsliste abzuschließen und dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zuzuleiten. Die Beitragsrückstände sind in ein Rückstandsverzeichnis, das ebenfalls nach Anlage 2 aufzustellen ist, aufzunehmen und weiter zu betreiben.
5. Das Rückstandsverzeichnis ist nach Vollzug mit gefertigter Abrechnung (Seite 4 dieses Vordrucks) dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse) zuzusenden. Die eingegangenen Beiträge sind, wie oben bei Ziff. 3 angegeben, abzuliefern.

Lfd. Nr.	Des Tierbesitzers		Tierbestand					Beiträge	
	Name	Stand und Wohnung	Pferde über ein Jahr	Maul- tiere, Maulesel und Esel über ein Jahr	Rinder über drei Monate	Schwei- ne über acht Wochen	Bienen- völker	Pferde über ein Jahr	Maul- tiere, Maulesel und Esel über ein Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Abrechnung

Der Betrag nach Spalte 16 mit *RM* *Rpf*
wurde abzüglich

1) der Hebgebühr v. 4 v. H. aus vorstehendem Betrag mit *RM* *Rpf*

2) der unbeebringlichen Betreibungskosten mit *RM* *Rpf* *RM* *Rpf*

mit *RM* *Rpf*

an die Landeshauptkasse in Karlsruhe für Rechnung der Tierseuchenkasse abgeführt.

In das Rückstandsverzeichnis sind übertragen für

1) Pferde *RM* *Rpf*

2) Maultiere usw. *RM* *Rpf*

3) Rinder *RM* *Rpf*

4) Schweine *RM* *Rpf*

5) Bienenvölker *RM* *Rpf*

zusammen *RM* *Rpf*

..... den 19.....

Gemeindekasse

Gemeinde
Stadtkreis

Anlage 3

(Formblatt zu § 4 Abs. 4
der Verordnung vom 2. Dezember 1942)

Aufstellung

An den Landrat
Landeskommissär

in

Nach der Beitragsliste (Anlage 2) ergibt sich
für die Pferdebesitzer der Gemeinde folgende
Beitragsschuld:

Betrifft: Tierseuchenbeiträge für das Rechnungs-
jahr 19 . .

Tierbestand					Beiträge für					Gesamt- beitrag (Summe der Spalten 6 bis 10)					
Pferde über ein Jahr	Maultiere, Maul- esel über ein Jahr	Rinder über drei Mo- nate	Schwei- ne über acht Wo- chen	Bie- nen- völ- ker	Pferde über ein Jahr		Maultiere, Maulesel und Esel über ein Jahr		Rinder über drei Monate		Schweine über acht Wochen		Bienen- völker		
					RM	Ref	RM	Ref	RM		Ref	RM	Ref	RM	Ref
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11					

Für die Richtigkeit

den 19 . .

Der Bürgermeister

Anweisung für den Gebrauch des Formblattes.

Die Abschlußzahlen der Beitragsliste (Anlage 2) sind in diese Aufstellung zu übertragen. Die Aufstellung ist sodann sofort weiterzuleiten.

Anlage 4

Landkreis:

(Formblatt zu § 4 Abs. 4 der
Verordnung vom 2. Dezember 1942)

Übersicht
über die
Tierseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 19.....
(nach Gemeinden geordnet)

Anweisung für den Gebrauch des Formblattes.

1. Der Landrat überträgt die Ergebnisse der Aufstellungen der Gemeinden (Anlage 3) in diese Übersicht und leitet sie in doppelter Fertigung dem Landeskommissär zu.
2. Der Landeskommissär nimmt die Ergebnisse der Übersichten der Landräte (Anlage 4) und der Aufstellungen der Stadtkreise (Anlage 3) in die Zusammenstellung auf und übersendet diese in zweifacher Fertigung mit den Aufstellungen und den beiden Fertigungen der Übersichten dem Minister des Innern (Tierseuchenkasse).

Die Zusammenstellung hat die gleichen Spalten wie die Übersicht zu enthalten.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Tierbestand				
		Pferde über ein Jahr	Maultiere, Maulesel und Esel über ein Jahr	Rinder über drei Monate	Schweine über acht Wochen	Bienen- völker
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 5.

(Formblatt zu § 5 Abs. 1 der
Verordnung vom 2. Dezember 1942)

Gemeinde:

(Raum für die Bezeichnung des Postscheckkontos
und der Konten bei Geldanstalten).

Rechnung

Herr

Frau

hat an Beiträgen zur Tierseuchenkasse nach der Beitragsliste für das Rechnungsjahr 19.....
zu entrichten.

Lfd. Nummer der Beitrags- liste	Bezeichnung der Beitragsschuld	Betrag	
		<i>RM</i>	<i>Pf</i>
	Für Pferde über ein Jahr	<i>RM</i>	<i>Pf</i>
 Maultiere, Maulesel und Esel über ein Jahr	„	„
 Rinder über drei Monate	„	„
 Schweine über acht Wochen	„	„
 Bienenvölker	„	„

Der Betrag ist innerhalb von 3 Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten.

....., den 19.....

Gemeindekasse

Anmerkung.

1. Die Rechnung ist der Gemeindekasse bei Barzahlung vorzulegen.
2. Über die Richtigkeit des Rechnungsbetrags kann sich der Beitragspflichtige durch Einsenden der bei der Gemeindekasse befindlichen Beitragsliste unterrichten.

(Rückseite)

Empfangsbescheinigung.

Den Betrag von *Rth* *Sch* erhalten

....., den 19.....

Gemeindekasse